

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

1.12.2004

PE 350.152v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-2

Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung

(PE 347.272v01-00)

Manuel Medina Ortega

Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. April 2004 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (16182/2003 – C6-0112/2004 – 2002/0124(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Kompromissänderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 1

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 3,4,30,31,32)

ERWÄGUNG 10

(10) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Versicherungsschutz **zumindest** für bestimmte Mindestdeckungssummen zu gewährleisten, ist ein wichtiger Aspekt für den Schutz der Unfallopfer. Die Mindestdeckungssummen gemäß der Richtlinie 84/5/EWG sollten nicht nur zur Berücksichtigung der Inflation aktualisiert, sondern zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Unfallopfer auch real erhöht werden. Um die Einführung dieser Mindestdeckungssummen zu erleichtern, sollte eine Übergangszeit von

(10) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Versicherungsschutz **über** bestimmte Mindestdeckungssummen **hinaus** zu gewährleisten, ist ein wichtiger Aspekt für den Schutz der Unfallopfer. Die Mindestdeckungssummen gemäß der Richtlinie 84/5/EWG sollten nicht nur zur Berücksichtigung der Inflation aktualisiert, sondern zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Unfallopfer auch real erhöht werden. **Die Höhe der Mindestdeckungssumme bei Personenschäden sollte so bemessen sein,**

AM\549004DE.doc

PE 350.152v01-00

DE

DE

fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Deckungssummen binnen dreißig Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung auf mindestens die Hälfte der Beträge anheben.

dass alle Unfallopfer mit schwersten Verletzungen voll und angemessen entschädigt werden, wobei die geringe Häufigkeit von Unfällen mit mehreren Geschädigten und die geringe Zahl von Unfallopfern mit schwersten Verletzungen bei ein und demselben Unfall zu berücksichtigen sind. Eine Mindestdeckungssumme von 1 000 000 EUR je Unfallopfer und 5 000 000 EUR je Unfall ungeachtet der Anzahl der Geschädigten erscheint angemessen und ausreichend. Um die Einführung dieser Mindestdeckungssummen zu erleichtern, sollte eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Deckungssummen binnen dreißig Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung auf mindestens die Hälfte der Beträge anheben.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 2

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge
15,40,41,39,42,43,16,44,45,17,46,47)

ARTIKEL 2

Artikel 1 Absätze 2 und 3 (Richtlinie 84/5/EWG)

2. Unbeschadet höherer Deckungssummen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorgeschrieben werden, fordert jeder Mitgliedstaat die Pflichtversicherung mindestens für folgende Beträge:

(a) für Personenschäden 1 000 000 EUR je Unfallopfer; die Mitgliedstaaten können anstelle dieser Summe eine Mindestdeckung in Höhe von 5 000 000 EUR je Schadensfall ungeachtet der Anzahl der Geschädigten vorsehen;

(b) für Sachschäden ungeachtet der Anzahl der Geschädigten 1 000 000 EUR je

2. Unbeschadet höherer Deckungssummen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorgeschrieben werden, fordert jeder Mitgliedstaat die Pflichtversicherung mindestens für folgende Beträge:

(a) für Personenschäden 1 000 000 EUR je Unfallopfer; die Mitgliedstaaten können anstelle dieser Summe eine Mindestdeckung in Höhe von 5 000 000 EUR je Schadensfall ungeachtet der Anzahl der Geschädigten vorsehen;

(b) für Sachschäden ungeachtet der Anzahl der Geschädigten 1 000 000 EUR je

Schadensfall.

Den Mitgliedstaaten wird eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/ /EG⁺ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung* eingeräumt, um die Deckungssummen auf das in diesem Absatz geforderte Niveau anzuheben.

Binnen 30 Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/ /EG⁺ heben die Mitgliedstaaten die Deckungssummen auf mindestens die Hälfte der in diesem Absatz vorgesehenen Beträge an.

3. Die in Absatz 2 genannten Beträge werden alle fünf Jahre überprüft, um die Änderungen des in der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes** genannten Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) zu berücksichtigen. Die erste Überprüfung findet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/ /EG⁺ statt.

Die Beträge werden automatisch angepasst. Sie werden um die im EVPI für den betreffenden Zeitraum – d.h. für die fünf Jahre unmittelbar vor der Überprüfung – angegebene prozentuale Änderung erhöht und auf ein Vielfaches von 10 000 EUR aufgerundet.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die

Schadensfall.

Falls erforderlich, können die Mitgliedstaaten eine Übergangszeit von **bis zu** fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/ /EG⁺ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung* **festlegen**, um **ihre Mindestdeckungssummen an** das in diesem Absatz geforderte Niveau **anzupassen**.

Binnen 30 Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/ /EG⁺ heben die Mitgliedstaaten die Deckungssummen auf mindestens die Hälfte der in diesem Absatz vorgesehenen Beträge an.

Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, den vorstehend erwähnten Übergangszeitraum in Anspruch zu nehmen, haben die Kommission davon zu unterrichten und die Dauer des Übergangszeitraums anzugeben.

3. **Alle fünf Jahre nach Ende des** in Absatz 2 **vorgesehenen Übergangszeitraums werden die in besagtem Absatz** genannten Beträge **auf Vorschlag der Kommission gemäß dem** in der Verordnung (EG) Nr.° 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes** genannten Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Beträge werden automatisch angepasst. Sie werden um die im EVPI für den betreffenden Zeitraum – d.h. für die fünf Jahre unmittelbar vor der Überprüfung – angegebene prozentuale Änderung erhöht und auf ein Vielfaches von 10 000 EUR aufgerundet.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die

angepassten Beträge und sorgt für deren
Veröffentlichung im Amtsblatt der
Europäischen Union.

angepassten Beträge und sorgt für deren
Veröffentlichung im Amtsblatt der
Europäischen Union.

Or. en